

Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Beleuchtungstechnik (LB-BL), Version 06, 2009-04, herausgegeben vom FEEL - FACHVERBAND DER ELEKTRO- UND ELEKTRONIKINDUSTRIE, erstellt.

Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
3. Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
4. Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
5. Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung

Kennzeichnung von Ergänzungen:

Etwaige frei formulierte Vertragsbestimmungen oder Positionen im Leistungsverzeichnis sind gemäß ÖNORM B 2063 mit dem Herkunftszeichen Z gekennzeichnet. Positionen, die zwar unverändert aus der Leistungsbeschreibung übernommen wurden, die aber im Zusammenwirken mit geänderten Vertragsbestimmungen ein anderes Leistungsbild ergeben, sind ebenfalls mit dem Herkunftszeichen Z gekennzeichnet.

Beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen:

Sind im Leistungsverzeichnis beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können - sofern vorgesehen - in der jeweiligen Bieterlücke gleichwertige Produkte angeboten werden.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die Erfüllung der Gleichwertigkeit vollständig nach.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Produkte seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Produkte als angeboten.

Vom Auftraggeber genannte beispielhafte Produkte gelten auch ohne Nachweis als geeignet.

Gleichwertigkeit:

Sofern in den Vertragsbestimmungen oder Positionen nicht anders festgelegt, gelten als Kriterien der Gleichwertigkeit von beispielhaft angeführten Ausführungen alle technischen Spezifikationen, die im Leistungsverzeichnis beschrieben sind, sowie die besonderen Eigenschaften, die in den technischen Unterlagen des Erzeugers der beispielhaft angeführten Ausführung angegeben sind.

Soweit bei Leuchten der Begriff Modell, Design, Familie, Baureihe oder dergleichen verwendet wird, ist das

Aussehen der Leuchte neben den sonstigen technischen Spezifikationen ein wesentliches Kriterium der Gleichwertigkeit (die Designbezeichnung steht aus Gründen der Platzersparnis im Stichwort ohne den Zusatz "zum Beispiel (z.B)" gefolgt von ("oder Gleichwertiges").

Zulassungen:

Es werden nur Materialien/Erzeugnisse/Typen verwendet, die alle für den projektspezifischen Standort und Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen haben. Nachweise darüber werden dem Auftraggeber auf Verlangen vorgelegt.

Leistungsumfang:

Wenn nicht anders angegeben, zählen zum Leistungsumfang neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (z.B. Bauteil, Ausführung, Bauart, Baumaterial und Abmessungen) auch etwaige in Betracht kommende gesetzliche und behördliche Vorschriften, Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen und sonstige technische Spezifikationen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen unter Beachtung dieser Rangfolge.

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Bieter oder Auftragnehmer nachgewiesen wird.

In den Normen enthaltene Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsmaterialien, Ausmaßfeststellung, Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Somit sind alle im Leistungsumfang direkt oder indirekt enthaltenen Leistungen in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Geschoße:

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Leistungen ohne Unterschied der Geschoße.

Kennzeichnung:

Alle Leuchten sind nach den im Europäischen Wirtschaftsraum anerkannten Regeln der Technik gefertigt und tragen ein europaweit anerkanntes, für die akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen der Europäischen Union vereinbartes Konformitätszeichen (z.B. ENEC).

Liefern:

Das Liefern umfasst die Leuchten selber, sowie etwa erforderliches systemgebundenes Spezial-Montagezubehör, Betriebsgeräte und Leuchtmittel (Lampen).

Montieren:

Wenn nicht anders angegeben, umfasst das Montieren, auch das Auspacken, das Prüfen der Lieferung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Schäden (unverzögliche Mitteilung an den Auftraggeber bei festgestellten Liefermängeln), das Vertragen zur Montagestelle, das Montieren des Leuchtengrundkörpers (ausgenommen Deckeneinbauleuchten) einschließlich handelsüblicher Montage- und Befestigungsmittel (wie Dübel, Schrauben, Klemmen und dergleichen), das Anschließen der Leuchte, das Bestücken mit Leuchtmitteln, das Komplettieren mit Reflektoren und Lichtoptiken, und das Prüfen der Anlage auf Funktionstüchtigkeit.

Beschädigte, falsche oder unvollständige Leuchten werden nicht montiert.

Elektronische Vorschaltgeräte (EVG):

Wenn nicht anders angegeben, werden für Leuchtstofflampen elektronische Vorschaltgeräte (EVG) mit mindestens nachstehenden Eigenschaften verwendet:

Warmstart, Startzeit kleiner als 1,5 Sekunden, Sicherheitsabschaltung bei defekter Lampe, geeignet auch für 230 V Gleichspannung (z.B. für Notlichtanlagen), Leistungsfaktor $\cos.\phi$ größer als 0,95, durchschnittliche Gerätelebensdauer mindestens 50.000 Betriebsstunden, automatischer Wiederstart nach Lampentausch, konstanter Lichtstrom der Leuchtmittel auch bei Spannungsschwankungen. Die Verlustleistung nach C.E.L.M.A. - Vorschaltgeräteklassifikation Klasse A2 wird nicht überschritten.

Andere Betriebsgeräte sind in den Positionen beschrieben oder durch Aufzahlungen geregelt.

Kompensation:

Bei Leuchten mit magnetischen Vorschaltgeräten werden 1- und 3-lampige Modelle zu gleichen Teilen induktiv und kapazitiv ausgeführt, 2- und 4-lampige Modelle in Duo-Version.

Leuchtmittel (Lampen):

Im Lieferumfang der Leuchten sind zugehörige Leuchtmittel (Lampen) enthalten.

Die Lichtfarbe von Dreiband-Leuchtstofflampen wird nach Wahl des Auftraggebers ohne Aufpreis geliefert.

Spezial-Montagezubehör:

Spezial-Montagezubehör (z.B. Einbauplatten für nicht tragfähige Decken, Befestigungssekte, Betoneingießtöpfe, Abhängungen) wird mit eigenen Positionen geregelt, soweit dieses Zubehör nicht bereits in der Leuchtenposition beschrieben ist.

Montagehöhe:

Wenn keine Montagehöhe angegeben ist, sind die Positionen für das Montieren mit einer Höhe bis 3,2 m kalkuliert. Erschwernisse bei Montagehöhen über 3,2 m werden durch eine (frei formulierte) Aufzahlung geregelt, in der auch etwaige Gerüstkosten einkalkuliert sind.

Entsorgen von Verpackungsmaterial:

Unter Entsorgen wird das erforderliche Laden, Abtransportieren, Verwerten, Verbrennen, Behandeln und Deponieren unter Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften verstanden. Im Einheitspreis des Montierens ist eine zweckmäßige Sortierung und Zwischenlagerung aller Abfallstoffe zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und die Umwelt schonenden Entsorgung einkalkuliert.

Für das ordnungsgemäße Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Wenn nicht anders angegeben, werden die Nachweise spätestens mit der Schlussrechnung dem Auftraggeber übergeben.

Wenn nicht anders angegeben ist das Entsorgen von Verpackungsmaterial im Einheitspreis des Lieferns einkalkuliert.

Qualitäts- und Leistungsangaben:

Die angegebenen Qualitätsanforderungen und Leistungsdaten sind die Standardanforderungen. Die Qualitäts- und Leistungsmerkmale der angebotenen Anlagenteile sind mindestens gleich- oder höherwertig.

Kommentar:

Standardleistungen:

Die Formulierungen der Standardisierten Leistungsbeschreibung gehen davon aus, dass der Auftraggeber hinsichtlich etwaiger angebotener Erzeugnisse/Typen nur die Erfüllung oder Überschreitung des beschriebenen Standards feststellt (Erfüllung der Mindestqualität).

Zuschlagskriterien Preis und Qualität:

Etwaige Zuschlagskriterien (außer dem Preis), die unterschiedliche Qualitäten von angebotenen Leistungen betreffen, müssen gesondert und ausdrücklich geregelt werden (Bestbieterprinzip - z.B. durch frei formulierte Angebotsbestimmungen oder wählbare Angebotsbestimmungen der Unterleistungsgruppe 00.11).

Es wird jedoch empfohlen, für solche Leistungen (deren unterschiedliche Qualität bewertet werden soll) keine Standardpositionen, sondern ausschließlich frei formulierte Positionen zu verwenden.

Nur in frei formulierten Positionen können - im Unterschied zu Standardpositionen - auch jene Eigenschaften von Erzeugnissen/Typen sowie Verfahren

beschrieben werden, die (außer dem Preis) bei der Zuschlagsentscheidung maßgeblich sind.

Vorgaben zu Erzeugnissen/Typen:

Gibt der Ausschreiber verbindlich Erzeugnisse/Typen vor, die zu verwenden sind, - etwa zur Ergänzung des Bestandes - wird die freie Formulierung mit Z-Positionen empfohlen. Dadurch werden wegen der Geltungsreihenfolge bei etwaigen Widersprüchen zu Vertragsbestimmungen der Leistungsbeschreibung unklare Festlegungen mit Sicherheit vermieden.

Geltungsreihenfolge bei Widersprüchen:

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen der Leistungsbeschreibung (oberste Stufe) regeln eine Geltungsreihenfolge nur bei Widersprüchen bezüglich des Verhältnisses von Positionen zu Vertragsbestimmungen und von Vertragsbestimmungen der verschiedenen Ebenen untereinander. Ein etwaiger Widerspruch zwischen ständigen Vertragsbestimmungen und zusätzlichen Vertragsbestimmungen der gleichen Ebene ist nicht geregelt, weil ein solcher Widerspruch in einer Standardisierten Leistungsbeschreibung (LB) grundsätzlich nicht der ÖNORM entspricht.

Werden die Vertragsbestimmungen der LB in einem Leistungsverzeichnis durch frei formulierte Vertragsbestimmungen ergänzt, muss auf die Widerspruchsfreiheit geachtet werden oder ausdrücklich eine andere Geltungsreihenfolge - z.B. zu Gunsten der frei formulierten Ergänzungen - festgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass von der Änderung betroffene Positionen das Herkunftskennzeichen Z bekommen, auch wenn deren Text ohne Veränderung aus der LB übernommen wurde.

Vierbanden-Leuchtstofflampen:

Vom Auftraggeber verlangte Vierbanden-Leuchtstofflampen oder sonstige besondere Lichtqualitäten werden durch eigene frei formulierte Positionen geregelt.